



**Ludothek Werdenberg**

## **Statuten**

**vom 24. März 2006**

geändert am 3. Juli 2009

geändert am 30. März 2023

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 (Name, Sitz)**

Unter dem Namen „Ludothek Werdenberg“ besteht mit Sitz in 9470 Buchs SG ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

#### **Art. 2 (Zweck)**

Der Verein betreibt in der Region Werdenberg eine Ludothek, leiht Spiele und Spielsachen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Institutionen (Kindergärten, Schulen, Vereine etc.) und Firmen gegen Entgelt aus. Der Verein organisiert und führt Spielfeste und Spielabende durch und fördert das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und kulturelle Betätigung.

#### **Art. 3 (Finanzmittel)**

Die finanziellen Quellen des Vereins sind:

- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- All-inclusive-Abonnemente
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Spenden

#### **Art. 4 (Haftung)**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **2. Organisation**

### **Art. 5 (Vereinsorgane)**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### **2.1 Vereinsversammlung**

#### **Art. 6 (Einberufung)**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand selbst oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

#### **Art. 7 (Befugnisse)**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums.
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Dechargeerteilung (Entlastung) der übrigen Vereinsorgane.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Genehmigung des Protokolls.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Budgets.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind und vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Januar schriftlich einzureichen.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 8 (Mehrheit)**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **2.2 Vorstand**

### **Art. 9 (Grösse, Amtsdauer)**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 10 (Befugnisse)**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins gegen aussen.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Beschlüsse und Statuten.
- Ausarbeitung, Erlass, Anwendung, Änderung und Aufhebung aller für den Betrieb erforderlichen Reglemente.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 11 (Kompetenzdelegation)**

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Vollzugskompetenzen an Vorstandsmitglieder, Kommissionen oder Dritte delegieren. Dabei übt er nach wie vor die Aufsicht und Kontrolle aus.

### **Art. 12 (Beschlussfassung)**

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

## **2.3 Kontrollstelle**

### **Art. 13 (Grösse, Amtsdauer)**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

#### **Art. 14 (Aufgabe)**

Die Revisoren prüfen Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und erstatten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Art. 15 (Mitglied)**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen jeder Art des privaten und öffentlichen Rechts werden.

#### **Art. 16 (Mitgliederbeiträge)**

Der Basis-Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt und für das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember) erhoben.

Vorstandsmitglieder und in der Ludothek tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### **Art. 17 (Eintritt)**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder die Bestimmungen dieser Statuten und der Reglemente.

#### **Art. 18 (Austritt)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Ausschluss oder Auflösung/Liquidation des Vereins.

#### **Art. 19 (Ausschluss)**

Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen nach vorgängiger Anhörung entscheiden.

## **4. Gönner und Sponsoren**

### **Art. 20 (Gönner und Sponsoren)**

Gönner und Sponsoren sind freiwillige Geldgeber, welche den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Geldbeträge besonders und nachhaltig unterstützen wollen. Anstelle von Geldbeträgen können z. B. auch spezielle, mit dem Vorstand abgesprochene Dienstleistungen oder Materiallieferungen erbracht werden.

### **Art. 21 (Status der Gönner und Sponsoren)**

Gönner und Sponsoren haben nicht den Status eines Mitgliedes, werden aber an die Vereinsversammlung eingeladen.

## **5. Freimitgliedschaft**

### **Art. 22 (Freimitglied)**

Vorstandsmitglieder und in der Ludothek tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Ludothek die Freimitgliedschaft, wenn diese mindestens 10 Jahre gedauert hat. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages bereit, bzw. bezahlen 50 % des All-inclusive-Abonnements.

## **6. Ehrenmitgliedschaft**

### **Art. 23 (Ehrenmitglied)**

Mitgliedern, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, bzw. des All-inclusive-Abonnements befreit.

## **7. Auflösung des Vereins**

### **Art. 24 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Nach Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung führt der Vorstand die Auflösung durch. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang in Kraft.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Nachfolgeorganisation mit dem gleichen Zweck zu. Fehlt eine solche Nachfolgeorganisation, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Buchs SG, zweckgebunden für die Jugend, zu.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 (Inkrafttreten)**

Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft getreten.  
Buchs, 24. März 2006

Die Statutenänderung (Art. 16) ist mit der Annahme durch die ausserordentliche  
Versammlung in Kraft getreten.  
Buchs, 3. Juli 2009

Die Statutenänderungen (Art. 3, 6, 9, 13, 16, 22, 23, 24) sind mit der Annahme durch die  
Hauptversammlung in Kraft getreten.  
Buchs, 30. März 2023